|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1284 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 514 |

[*p. 514*] A. Mit Entscheid vom 5. April 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Frau Louise Müller gesch. Bleuel, geboren 1901, Glätterin-Kontrolleuse, von Trimbach, Kanton Solothurn, wohnhaft in Zürich 8, Seefeldstraße 190, bei Zeller, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Louise Müller am 24. April 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 10. Mai 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Die Rekurrentin ist am 1. März 1944 von Menziken, Kanton Aargau, kommend in Zürich zugezogen. Ihr Begehren um Erteilung der Niederlassungsbewilligung stützte sie auf die Tatsache ihrer Anstellung als Kontrolleuse bei der Firma Terlinden & Co., in Küsnacht/Zch. Dieses Gesuch wurde jedoch abgewiesen mit der Begründung, sie habe sich nach einem passenden Einzelzimmer in der Gemeinde Küsnacht/Zch. umzusehen. In dem dagegen erhobenen Rekursbegehren führte sie aus, es sei ihr nicht möglich, eine geeignete Wohngelegenheit an ihrem Arbeitsorte zu finden, da es sich bei der Gemeinde Küsnacht/Zch. um ein ausgesprochenes Villendorf handle, in welchem nur wenige Zimmer erhältlich seien und wo auch die übrigen Lebenskosten ziemlich hoch seien. In der Stadt Zürich habe sie aber ohne weiteres ein billiges Zimmer gefunden und genieße bei ihren Logisgebern einen engen persönlichen Anschluß, den sie nur ungern aufgeben möchte.

Da die Rekurrentin in der Gemeinde Küsnacht/Zch. in Stellung ist, könnte der von der Wohnungsnot stark betroffenen Stadt Zürich die Aufnahme nur dann zugemutet werden, wenn es der Rekurrentin nicht möglich sein sollte, eine passende Wohngelegenheit am Arbeitsorte zu finden. Hingegen kann bei der Entscheidung über die Bewilligung der Niederlassung nicht darauf abgestellt werden, daß die Rekurrentin schon in Zürich zugezogen ist und dort ein Einzelzimmer mit angenehmem Familienanschluß gefunden hat. Die Rekurrentin hat nun freilich eine Bescheinigung des Mietamtes Küsnacht/ Zch. vom 19. Mai 1944 eingereicht, laut welcher in dieser Gemeinde gegenwärtig keine Einzelzimmer in der der Rekurrentin zumutbaren Preislage erhältlich sein sollen. Auf diese Bestätigung kann jedoch kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, da das Mietamt Küsnacht/Zch. nur die Vermittlung von Wohnungen, nicht aber von Einzelzimmern durchführt. Eine telefonische Anfrage beim Verkehrsbüro Küsnacht/Zch., das sich auch mit dem Nachweis von möblierten Zimmern befaßt, hat nun aber ergeben, daß solche Objekte in der Preislage von Fr. 30 bis Fr. 40 monatlich immer noch erhältlich und gegenwärtig auch angemeldet sind. Es steht somit fest, daß die Rekurrentin in Küsnacht/Zch. ohne weiteres eine passende Unterkunft finden könnte. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Frau Louise Müller gegen die Verfügung der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Louise Müller, Seefeldstr. 190, bei Zeller, Zürich 8; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]